

3. Dem Gebührenpflichtigen wird aufgegeben, auf seine Kosten Messvorrichtungen im Sinne von Abs. 1 einzubauen.

2. **§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:**
 - 2.1 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„für Mitglieder des Wupperverbandes (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Wupperverbandsgesetz) 1,19 €/m³“
 - 2.2 In Abs. 2 wird die Zahl "1,10" durch "**1,08**" ersetzt.

3. **§ 9 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:**

In § 9 Abs. 3 wird „§ 12“ durch „§ 2 Nr. 13“ ersetzt.

4. **§ 11 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
 - a) die nach § 2 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
 - b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b),
 - c) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§ 3),
 - d) die gesammelte Brauchwassermenge (§ 4 Abs. 1 und 2).

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt auch derjenige, der Messvorrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 3 nicht einbaut.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.